



ART. 1 NAME, SITZ, FORM

- 1.1 Unter dem Namen SWISS YOUTH FOR CLIMATE wurde ein gemeinnütziger Verein gegründet, der sich nach den vorliegenden Statuten in Übereinstimmung mit den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches richtet. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz ihrer Präsidentschaft.
- 1.2 SWISS YOUTH FOR CLIMATE verpflichtet sich durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentschaft oder Kassenführung zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes rechtsgültig gegenüber Dritten.
- 1.3 SWISS YOUTH FOR CLIMATE ist unparteiisch und konfessionell neutral.

ART. 2 ZWECK UND AKTIVITÄTEN

- 2.1 SWISS YOUTH FOR CLIMATE hat zum Ziel, (a) das Bewusstsein für den Klimawandel zu schärfen und (b) sich zu einer pragmatischen und ehrgeizigen Klimapolitik auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu verpflichten. Zu ihren Aktivitäten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden:
 - a. Der Jugend einen Platz in der politischen Debatte über den Klimawandel sichern.
 - b. Sich für eine pragmatische und ehrgeizige Klimapolitik engagieren.
 - c. Teilnahme an internationalen klimabezogenen Konferenzen, einschliesslich den Sitzungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) als Vertreterinnen der Schweizer Zivilgesellschaft, um sicherzustellen, dass die Ideen und Wünsche der Jugendlichen kurz- und langfristig Gehör finden.
 - d. Die Zusammenarbeit mit jungen Menschen in der Schweiz und in der ganzen Welt zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu stärken.
 - e. Information, Sensibilisierung und Mobilisierung der Bevölkerung und der Jugend über den Klimawandel, den ökologischen Wandel und die Bedeutung einer ehrgeizigen Umsetzung des Pariser Abkommens in der Schweiz und weltweit.
 - f. Den Jugendlichen in der Schweiz einen Rahmen und eine Plattform für die Durchführung von Projekten im Sinne der Ziele des Vereins zu bieten.
- 2.2^[P.]_[SEP.] SWISS YOUTH FOR CLIMATE arbeitet eng mit anderen Organisationen mit ähnlichen Interessen zusammen und ist Mitglied in Netzwerken von Organisationen.

ART. 3 MITGLIEDER UND MITGLIEDSCHAFT^[P.]_[SEP.]

- 3.1 SWISS YOUTH FOR CLIMATE besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
- 3.2 Gemäss Art. 8.2 dieser Statuten setzt sich der Vorstand mindestens aus der Präsidentschaft, Vizopräsidentschaft und Kassenführung zusammen.

- 3.3 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- a. Natürliche Personen bis zum Alter von 35 Jahren sind aktive Mitglieder, die in der Generalversammlung stimmberechtigt sind und gewählt werden können.
 - b. Personen über 35 Jahren sind passive Mitglieder, die keine Stimmrecht in der Generalversammlung haben und nicht gewählt werden können.
 - c. Natürliche Personen können, je nach ihrem Fachwissen und den Bedürfnissen des Vorstandes, auch als Sonderberater fungieren.
 - d. Juristische Personen müssen eine Verbindung zur Jugend haben
 - e. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft einer juristischen Person ablehnen, wenn deren Ziele und Interessen nicht mit denen von SWISS YOUTH FOR CLIMATE übereinstimmen.
- 3.4 Insbesondere sind die Mitglieder gebunden:
- a. An der Erreichung der Ziele von SWISS YOUTH FOR CLIMATE mitzuwirken.
 - b. Spätestens einen Tag vor dem Datum der Generalversammlung oder bei der Aufnahme einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.5^[SEP] Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, die Anzahl der Mitglieder zu begrenzen.

ART 4. RESIGNATION

Ein Mitglied kann jederzeit austreten; allerdings muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe bezahlt werden, ohne dass eine Rückerstattung möglich ist.

ART. 5 AUSSCHLUSS

- 5.1 Wenn die Interessen von SWISS YOUTH FOR CLIMATE beeinträchtigt werden oder andere Gründe vorliegen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. ^[SEP]
- 5.2 Bevor ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist die Generalversammlung verpflichtet, die Person, deren Ausschluss erwogen wird, anzuhören, ihr Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äußern und eine begründete Entscheidung zu treffen.
- 5.3 Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds wird von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen getroffen.

ART. 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe von SWISS YOUTH FOR CLIMATE sind:

- Die Generalversammlung.
- Der Vorstand.

- Rechnungsprüfung.

ART. 7 GENERALVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SWISS YOUTH FOR CLIMATE und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 7.2 Die Generalversammlung versammelt sich jedes Jahr. [SEP]
- 7.3 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme und die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen.. [SEP]
- 7.4 Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail über die Abhaltung der Generalversammlung und übermittelt ihnen die Tagesordnung.
- 7.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- 7.6 Beschlüsse allgemeiner Art werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7.7 Beschlüsse über die Änderung der Statuten und/oder die Auflösung von SWISS YOUTH FOR CLIMATE sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung gefasst werden.
- 7.8 Die Präsidentschaft von SWISS YOUTH FOR CLIMATE leitet die Diskussionen.
- 7.9 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Die Mitglieder des Vorstandes und Prüfungsausschusses zu wählen.
 - Um die Konten zu genehmigen.
 - Das Programm der Aktivitäten zu akzeptieren.
 - Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden.
 - Um die Statuten zu ändern.
 - Die Vereinigung aufzulösen.

ART. 8 VORSTAND

- 8.1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan von SWISS YOUTH FOR CLIMATE.
- 8.2 Der Vorstand besteht mindestens aus:
- Der Präsidentschaft.
 - Der Vizepräsidentschaft.
 - Der Kassenführung.
- 8.3 Die Posten im Vorstand sind nicht kumulativ.

- 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- 8.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von der Präsidenschaft oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen.
- 8.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidenschaft den Ausschlag.
- 8.7 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - b. Bereitet Projekte und deren Budgets vor, führt sie durch und überwacht sie.
 - c. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - d. Den Verein nach aussen zu vertreten.
 - e. Alle Beschlüsse betreffend SWISS YOUTH FOR CLIMATE zu fassen, soweit sie nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

ART. 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

- 9.1 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres eine Person in die Revisionsstelle, die nicht notwendigerweise Mitglied von SWISS YOUTH FOR CLIMATE ist.
- 9.2 Die jährliche Rechnungsperiode von SWISS YOUTH FOR CLIMATE ist definiert als der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.
- 9.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung von SWISS YOUTH FOR CLIMATE und kann jederzeit und ohne Vorwarnung Kassenbefragungen durchführen.
- 9.4 Die Revisionsabteilung erstellt einen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

ART. 10 FINANZIERUNG

SWISS YOUTH FOR CLIMATE wird aus folgenden Quellen finanziert:

- a. Mitgliedsbeiträge.
- b. Spenden von Dritten.
- c. Patenschaften.

ART. 11 VERANTWORTLICHKEITEN

- 11.1 Das Vermögen von SWISS YOUTH FOR CLIMATE erfüllt allein die Verpflichtungen vom Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- 11.2 Der Verein ist nicht verantwortlich für Unfälle, die die Mitglieder, die an einer von SWISS YOUTH FOR CLIMATE organisierten Veranstaltung teilnehmen, verursachen oder deren Opfer sein könnten.
- 11.3 Alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, fallen in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

ART. 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Der Beschluss zur Auflösung von SWISS YOUTH FOR CLIMATE muss an der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 12.2 Bleibt bei der Liquidation des Vermögens von SWISS YOUTH FOR CLIMATE ein aktives Guthaben übrig, so wird dieses an einen Verein, der die gleichen Ziele verfolgt, oder an ein gemeinnütziges Werk übertragen.

ART. 13 ANWENDUNG

Diese Statuten treten am 20. Mai 2019 in Kraft. Die französische Fassung dieser Satzung ist verbindlich.

Präsidium
Ludwig Luz

Vizepräsidium
Jean-Valentin de Saussure

Kassenführer
Sandro Mani